

**Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft  
im Lande Mecklenburg-Vorpommern  
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V)**

**In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002**

**(GVOBl. M-V 2003 S. 1), seit dem 15. August 2002 geltende Fassung,**

geändert durch

- Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 687),  
in Kraft am 31. Dezember 2003
- Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2),  
in Kraft am 17. Januar 2004
- Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 302),  
in Kraft am 10. Juli 2004
- Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 326),  
in Kraft am 30. Juli 2005
- Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 136),  
in Kraft am 27. April 2006

Auszug §§ 21 bis 31

(Schutzgebiete)

## **§ 21 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen (zu §§ 12, 14 und 19 BNatSchG)**

(1) Nationalparke und Biosphärenreservate werden durch Gesetz errichtet.

(2) Teile von Natur und Landschaft können durch Rechtsverordnung zum

1. Naturschutzgebiet (§ 22),
2. Landschaftsschutzgebiet (§ 23),
3. Naturpark (§ 24),
4. Naturdenkmal (§ 25) oder
5. geschützten Landschaftsbestandteil (§ 26)

erklärt werden. Als Gebiete nach Absatz 1 und 2 Nr. 1 bis 3 können auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sowie geschützte Küsten- und Meeresgebiete - Marine Schutzgebiete - entsprechend der Empfehlung der Helsinki-Kommission 15/5 (BANz. Nr. 50a vom 4. Januar 1996 S. 8) ausgewiesen werden. Sofern Küstengewässer betroffen sind, können Landschaftsschutzgebiete entgegen § 23 Abs. 1 durch die oberste Naturschutzbehörde ausgewiesen werden.

(3) Die Rechtsverordnung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und, ausgenommen im Falle des § 24, Verbote und vertretbaren Ausnahmeverhalte sowie die Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Ermächtigungen hierzu.

(4) Geschützte Gebiete und Gegenstände nach den Absätzen 1 und 2 sowie gemäß § 29 einstweilig sichergestellte Gebiete sollen von der zuständigen Naturschutzbehörde in der Natur durch Tafeln mit dem Symbol der Waldohreule, wie in der Anlage 3 zu diesem Gesetz abgebildet, kenntlich gemacht werden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die Aufstellung der Tafeln zu dulden. Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Bezeichnungen „Nationalpark“, „Biosphärenreservat“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Naturdenkmal“ und „geschützter Landschaftsbestandteil“ sowie die nach Absatz 4 vorgeschriebene Kennzeichnung dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden; die Bezeichnung „Biosphärenreservat“ und die Kennzeichnung auch für solche Gebiete, die von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt worden sind. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

(6) Die in Absatz 5 genannten Bezeichnungen und die nach § 29 angeordneten Veränderungssperren sollen auf Antrag der zuständigen Naturschutzbehörde in das durch die Katasterbehörden fortzuführende Liegenschaftskataster aufgenommen werden. Dies erfolgt durch einen entsprechenden Hinweis zu allen betroffenen Flurstücken in dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch.

## § 22 Naturschutzgebiete (zu § 13 BNatSchG)

(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Die Notwendigkeit des Schutzes kann auf der besonderen Gefährdung des Gebietes oder seiner Bedeutung für die repräsentative Erhaltung von Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und deren Arten beruhen.

(2) In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen nach Maßgabe der gemäß Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Regelungen zur Bekämpfung des Bisams bleiben unberührt.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen außerhalb eines Naturschutzgebietes untersagen, die keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Bestand des Gebietes, seines Naturhaushalts oder seiner Bestandteile zu gefährden.

(4) Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zu deren naturkundlichen Unterrichtung zugänglich gemacht werden.

## **§ 23 Landschaftsschutzgebiete (zu § 15 BNatSchG)**

(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 4 dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

## **§ 24 Naturparke (zu § 16 BNatSchG)**

(1) Einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind oder als solche ausgewiesen werden sollen,
2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzung für die naturverträgliche Erholung besonders eignen,
3. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und der Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind,
4. als historische Kulturlandschaft modellhafte Entwicklungsräume für nachhaltige Wirtschaftsformen darstellen,
5. günstige Bedingungen für die Öffentlichkeitsarbeit aufweisen und zur Umweltbildung und -erziehung in der Natur genutzt werden sollen,
6. entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck einheitlich geplant, gegliedert und geschützt, entwickelt und erschlossen werden sollen und
7. großräumig sind,

können durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu Naturparks erklärt werden.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 trifft Bestimmungen zur Organisation des Naturparks, zum Umfang der Aufgaben, zum Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel des Naturparks und zur Berücksichtigung der Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs sowie der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Naturparke werden in gemeinsamer Trägerschaft durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und die betroffenen Landkreise errichtet. Die Landkreise und das Land wirken zusammen, um eine einheitliche, nachhaltige Entwicklung der Naturparke zu gewährleisten. Das Zusammenwirken wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) Die Naturparkpläne werden von den Naturparkverwaltungen im Einvernehmen mit den Landkreisen erarbeitet und fortgeschrieben.

## **§ 25 Naturdenkmale (zu § 17 BNatSchG)**

(1) Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum

erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde zu Naturdenkmalen erklärt werden. Soweit es zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist, kann seine Umgebung mit einbezogen werden.

(2) Als Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Kolke, Quellen, Findlinge sowie alte oder seltene Bäume anzusehen. Als Naturdenkmale können auch Fundstellen der erdgeschichtlichen Tier- und Pflanzenwelt ausgewiesen werden, sofern es sich nicht um Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes handelt.

(3) Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe der gemäß Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten. In der Rechtsverordnung kann auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung der im Bereich des Naturdenkmals wildlebenden Tiere und Pflanzen verboten werden.

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von diesen ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

## § 26 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 18 BNatSchG)

(1) Landschaftsbestandteile, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften,
3. wegen ihrer außergewöhnlichen Entstehungsgeschichte oder Besonderheit des Reliefs,
4. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas oder
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden. Der Schutz kann in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken, kleinen Wasserflächen, Steilufern oder anderen Landschaftsbestandteilen erstreckt werden; entsprechendes gilt für Parke. Geschlossene Wälder und denkmalgeschützte Parke sollen nicht einbezogen werden. Rechtsverordnungen nach Satz 1 finden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes keine Anwendung.

(2) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach Maßgabe der gemäß Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten. In dieser können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten für den Fall der Bestandsminderung auch zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen verpflichtet werden; dies gilt nicht, sofern die Beseitigung aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig war.

(3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden geschützte Landschaftsbestandteile entgegen Absatz 1 Satz 1 durch Satzung der Gemeinde ausgewiesen. Im Falle der kreisfreien Städte kann sich eine Ausweisung durch Satzung nach Satz 1 auch auf Flächen im Außenbereich erstrecken.

(4) Die untere Naturschutzbehörde oder die Gemeinde können Einzelanordnungen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 3 treffen, wenn diese für den Schutz eines bestimmten Landschaftsbestandteiles ausreichen. Die Gemeinde trifft ihre Entscheidungen im eigenen Wirkungskreis.

## § 27 Schutz der Alleen

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Eine Maßnahme nach Satz 1 dient in der Regel erst dann überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Die untere Naturschutzbehörde ordnet Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 bis 6 an. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. Dabei sind bevorzugt standortgerechte und einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten zu verwenden. Die Neuanpflanzungen sind dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landeskultur haben.



## **§ 28 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete**

(1) Die nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), und nach Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S.9), der Kommission zu benennenden Gebiete werden nach den in diesen Vorschriftengenannten Maßgaben durch Beschluss der Landesregierung ausgewählt und von der obersten Naturschutzbehörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitgeteilt.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde erklärt

1. die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Liste und nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG,

2. die Europäischen Vogelschutzgebiete, die der Kommission benannt worden sind, entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu Schutzgebieten im Sinne des § 21 Abs. 2; § 21 Abs. 1 bleibt unberührt. § 21 Abs. 3 gilt mit den in Absatz 4 genannten Maßgaben.

(3) Die Erklärung nach § 21 Abs. 2 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(4) Der Schutzzweck hat die jeweils für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele näher zu bestimmen. Dabei ist darzustellen, ob prioritäre Biotope oder Arten im Sinne des § 18 Abs. 3 geschützt werden. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6, bei Europäischen Vogelschutzgebieten des Artikels 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(5) Bis zur Unterschutzstellung sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

## **§ 29 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungssperre (zu § 12 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)**

(1) In geplanten Naturschutzgebieten sind von der Bekanntmachung der Auslegung (§ 30 Abs. 2 Satz 2) an bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, längstens für zwei Jahre, alle Veränderungen verboten, soweit nicht in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und Gewässernutzung bleiben unberührt. In der Bekanntmachung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

(2) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach diesem Abschnitt kann die zuständige Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung, in den Fällen des § 30 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 auch durch Einzelanordnung, eine einstweilige Sicherstellung für die Dauer von längstens zwei Jahren mit dem Inhalt anordnen, dass alle Veränderungen verboten sind, die den Zweck der beabsichtigten Rechtsverordnung gefährden können. Eine Verlängerung um bis zu zwei Jahre ist in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Veränderungssperre darf sich ab der Bekanntmachung der Auslegung längstens über einen Zeitraum von vier Jahren erstrecken.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für eine Gemeinde, die eine Satzung nach § 26 Abs. 3 erlassen will.

## **§ 30 Erlass von Schutzverordnungen (zu § 12 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)**

(1) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach diesem Abschnitt sind die Gemeinden, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen, sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zu hören. Den Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Frist gesetzt werden; äußern sie sich nicht fristgemäß, kann die zuständige Naturschutzbehörde davon ausgehen, dass die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Rechtsverordnung nicht berührt werden.

(2) Der Entwurf der Rechtsverordnung ist mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats in den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die genannten Körperschaften mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihnen oder bei der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlässt, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen und führt einen Erörterungstermin durch oder teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(5) Wird der Entwurf der Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn eine Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 2 erlassen werden soll. Sie sind ferner nicht anzuwenden, wenn

1. eine Rechtsverordnung nur unwesentlich geändert oder nur dem geltenden Recht angepasst werden soll, ausgenommen die Rechtsanpassungen gemäß § 75 Abs. 3,
2. eine Rechtsverordnung erlassen werden soll, die sich ausschließlich auf Flächen erstreckt, die zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege erworben oder bereitgestellt worden sind,
3. eine Rechtsverordnung über ein Naturdenkmal oder einzelne geschützte Landschaftsbestandteile erlassen oder eine Rechtsverordnung nur auf Grundstücke weniger Eigentümer erstreckt werden soll und die Eigentümer bekannt sind. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden zu hören.

(7) Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Rechtsverordnung

1. im Einzelnen zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die
  - a) als Bestandteil der Rechtsverordnung im Verkündungsblatt abgedruckt werden oder
  - b) bei Behörden eingesehen werden können. Die Behörden, die in der Rechtsverordnung zu benennen sind, haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren.

Die Karten müssen in hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören; bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen.

(8) Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörde nach diesem Abschnitt sind örtlich in der für Satzungen bestimmten Weise zu verkünden.

(9) Die Gemeinden erlassen Satzungen nach § 26 Abs. 3 in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 7.

## **§ 31 Unbeachtlichkeit von Mängeln, Behebung von Fehlern**

- (1) Eine ein Naturdenkmal ausweisende Rechtsverordnung ist nicht deshalb nichtig, weil ein geschützter Landschaftsbestandteil hätte ausgewiesen werden müssen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 26 unter Berücksichtigung des Schutzzwecks zu dem gleichen Schutz hätte führen müssen. Das Gleiche gilt, wenn eine Rechtsverordnung eine Einzelschöpfung der Natur nicht als Naturdenkmal, sondern als geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesen hat. Satz 2 findet auf Satzungen nach § 26 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine Verletzung der in § 30 genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde oder der Gemeinde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (3) Im Erörterungstermin oder durch besondere Nachricht ist auf die Frist nach Absatz 2 und auf die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen.
- (4) Eine Rechtsverordnung oder Satzung kann mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn sie eine Regelung, die auf einem Verfahrens- oder Formfehler beruht, ersetzt.